Abgänge an Arbeitslosen nach Rechtskreisen 2013 - 2023

Abgänge* in den ersten u. zweiten Arbeitsmarkt und in Nicht-Erwerbstätigkeit in % aller Abgänge

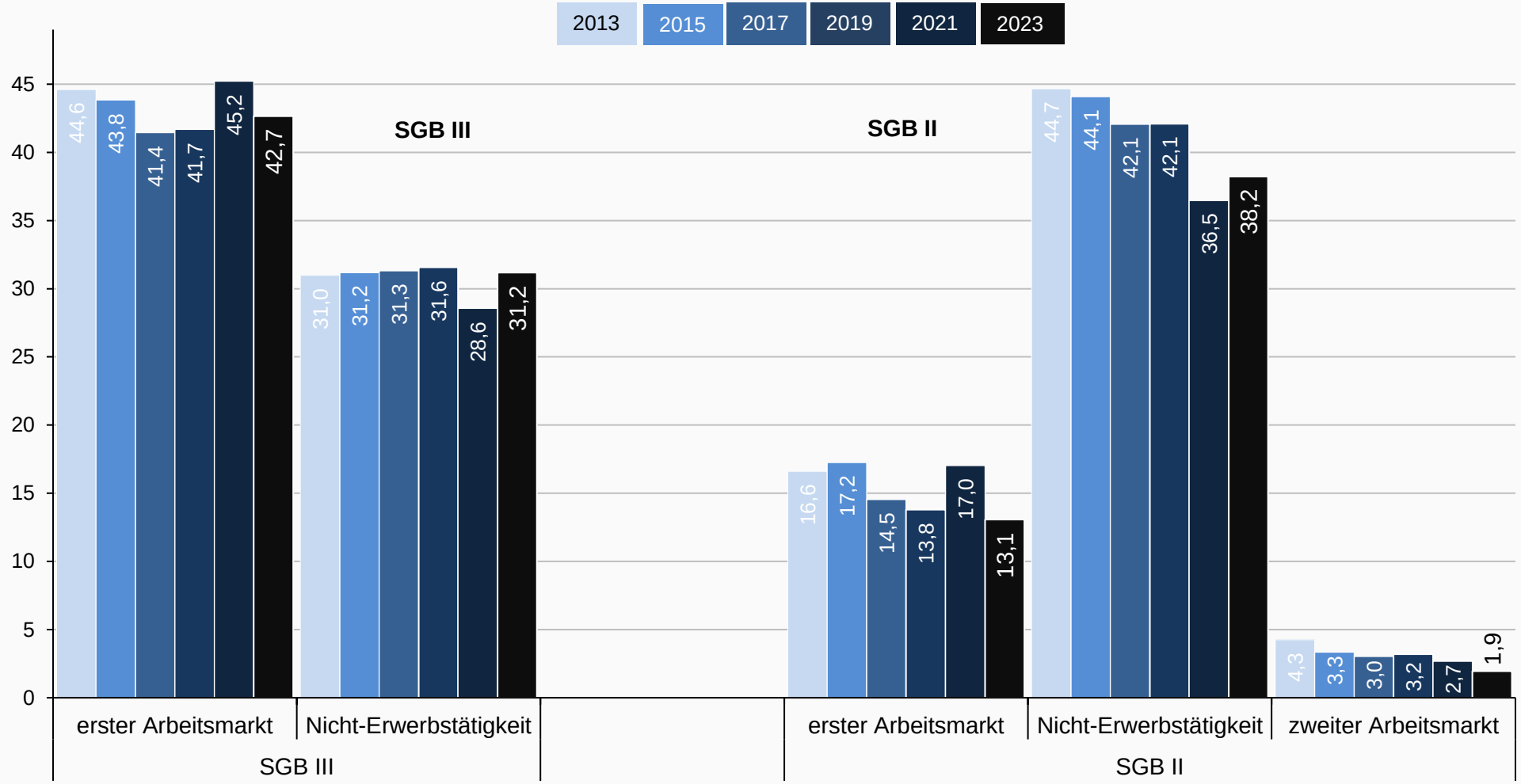

* Ohne Darstellung der Übergänge in Ausbildung und Teilnahme an Maßnahmen, in selbstständige Arbeit und sonstige Übergänge

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2024), Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland nach Ländern, Jahreszahlen

Abgang aus Arbeitslosigkeit nach Rechtskreisen 2013 - 2023

Die im Jahresdurchschnitt erfassten Arbeitslosen sind keine feste Gruppe. Vielmehr prägen Neuzugänge in Arbeitslosigkeit wie auch Abgänge aus Arbeitslosigkeit die Situation (vgl. Abbildungen IV.78 und Abbildung IV.79). Nur ein Teil der Betroffenen ist längerfristig, über 12 Monate hinaus, arbeitslos (zu den Langzeitarbeitslosen vgl. Abbildung IV.43). Die Dynamik von Zu- und Abgängen unterscheidet sich stark nach den Rechtskreisen, denen die Arbeitslosen zugeordnet werden. Während Arbeitslose, die sich im Bereich des SGB III befinden und die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I erhalten, zu relativ hohen Anteilen nach der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (erster Arbeitsmarkt) münden, ist dies für Arbeitslose im Bereich des SGB II (Hartz IV) nur sehr selten der Fall.

So lässt sich für das Jahr 2023 feststellen, dass im Rechtskreis des SGB III 42,7 % der Abgehenden in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt münden, während dies im Rechtskreis des SGB II lediglich für 13,1 % zutrifft. Sehr stark ausgeprägt sind hier hingegen die Abgänge in die Nicht-Erwerbstätigkeit, weit überwiegend in Arbeitsunfähigkeit sowie fehlende Verfügbarkeit oder Mitwirkung (2023: 38,2 %). Die Abgänge in den zweiten Arbeitsmarkt fallen im Vergleich zum Jahr 2013 im Jahr 2023 mit 1,9 % nur noch niedrig aus.

Diese Abweichungen zwischen den Rechtskreisen lassen sich vor allem durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosen erklären: Im Bereich des SGB III befinden sich aufgrund der begrenzten Anspruchsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I die Personen mit einer eher kurzen Dauer der Arbeitslosigkeit und noch guten Vermittlungschancen. Im Bereich des SGB II konzentrieren sich hingegen die prekären Beschäftigten, die Langzeitarbeitslosen (vgl. Abbildung IV.43) und Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Diese institutionelle Zweiteilung zwischen SGB III und SGB II hat wiederum Einfluss darauf, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Wiedereingliederung und „Beschäftigungsfähigkeit“ erleichtern können, zum Einsatz kommen. Zu berücksichtigten ist dabei, dass sich der überwiegende Teil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II befindet, im Jahr 2023 sind dies 66,5 % (vgl. Abbildung IV.39).

In den Jahren 2013 und 2015 lag der Anteil der Abgänge in reguläre Beschäftigung im Bereich des SGB III vergleichsweise hoch. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage insgesamt und die Zunahme der Beschäftigung haben sich hier positiv ausgewirkt. Allerdings ist der Anteil der Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt seitdem leicht rückläufig gewesen. Erst im Jahr 2021 stiegen die Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt anteilig wieder an. Hintergrund ist ein deutlicher Rückgang der Abgänge in Nicht-Erwerbstätigkeit oder Maßnahmen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Da die Zahlen der Abgänge auf den ersten Arbeitsmarkt stabil blieben, nahmen sie anteilig zu. Im Jahr 2023 hat sich die Situation jedoch soweit entspannt, das in etwa eine Verteilung wie vor der Pandemie ergibt. Die Abgangsquote im SGB II in den ersten Arbeitsmarkt ist grundsätzlich schwach ausgeprägt. In den vergangenen Jahren hat nicht einmal jede*r fünfte SGB II-Empfänger*in den Absprung in eine reguläre Beschäftigung geschafft. Vielmehr sank auch hier die Abgangsquote bis zum Jahr 2018 ab und ist seitdem leicht rückläufig. Ein Ausreißer zeigt sich im Jahr 2021, in dem die Abgänge auf den ersten Arbeitsmarkt 17 % ausmachten – vermutlich geht dies auf die COVID-19-Pandemie zurück. Möglicherweise sind kurzzeitig durch die COVID-19-Pandemie ins SGB II gekommene

Arbeitslose, die keine Ansprüche im SGB III hatten, wieder zurück in Erwerbstätigkeit gekommen oder die Entspannung der Arbeitsmarktlage hat grundsätzlich zu mehr Integrationen geführt, die im Vorjahr aufgeschoben wurde.

Der Übergang von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung führt nur teilweise zu einer dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist mit einem tiefen Einschnitt in die Erwerbsbiografie verbunden, der selbst bei erfolgter Beschäftigungsaufnahme nachwirken und Anlass für erneute Arbeitslosigkeit sein kann. Häufig sind es die zuletzt eingestellten Arbeitnehmer*innen, die als erste wieder entlassen werden. Da Arbeitslose überdies oft nur befristete Arbeitsverträge erhalten, haben sie auch von vornherein nur geringere Chancen, in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen zu werden. Auch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an die Betriebe führen nur für einen Teil der Betroffenen zu stabiler Beschäftigung. Für manche Arbeitslose lösen sich Teilnahmen an Maßnahmen, Phasen der Beschäftigung und erneute Arbeitslosigkeit ab („Mehrfacharbeitslosigkeit“).

Methodische Hinweise

Nicht dargestellt sind bei der Abbildung die Abgänge in Selbstständigkeit, in eine Ausbildung oder in eine Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie sonstige Abgangsgründe (vgl. dazu Abbildung IV.48).

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.